

Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Füsing-Geel-Brodersby

Aufgrund des § 6 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – wird nach Beschluss des Verbandsausschusses vom 14.11.2025 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde folgende Satzung für den Wasser- und Bodenverband Füsing-Geel-Brodersby erlassen:

P R Ä A M B E L

Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählte Formulierung sind jedoch weibliche und männliche Betroffene in gleicher Weise gemeint.

1. Abschnitt

Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen

§ 1

(zu §§ 3, 6 WVG)

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband **Füsing-Geel-Brodersby** und hat seinen Sitz in **Füsing**, Gemeinde Schaalby im Kreis Schleswig-Flensburg. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Schlei.
- (3) Das Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Füsing-Geel-Brodersby ist ca. 1.335 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Wasserläufe Fülinger Bach und Geeler Bach. Hierzu gehören Flächen in den Gemeinden Brodersby, Goltoft, Schaalby und Taarstedt.
- (4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung. Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Verbandes niedergelegt. Die Karten sind Bestandteil der Satzung und können bei den genannten Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.
- (5) Der Verband führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Wasser- und Bodenverband Füsing-Geel-Brodersby“.

§ 2

(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind

1. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
2. anstelle der Eigentümer der Grundstücke in der bebauten Ortslage Goltoft, Burg und Feriengebiet Geel sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden Verbandsmitglied,
3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,

4. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
- (2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Vorstandsvorsteher bzw. den von ihm bevollmächtigten Personen fortgeschrieben und aufbewahrt.

§ 3
(zu §§ 2, 6 WVG)
Aufgabe

Der Verband hat die Aufgaben,

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern,
3. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
4. Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege,
5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften und
6. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Rohrleitungen zur Be- und Entwässerung.

§ 4
(zu §§ 5, 6 WVG)
Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen und die dazugehörigen Nebenanlagen (Sandfänge, Durchlässe usw.) herzustellen und zu betreiben.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde bestätigten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse im digitalen „Amtlichen wasserwirtschaftlichen Gewässerverzeichnis“ (AWGV) und die Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (in der Fassung vom 19.08.2002).
- (3) Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

§ 5
(zu §§ 6, 33 WVG)
Benutzung der Grundstücke dinglicher Verbandsmitglieder

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach dem Plan und dem Mitgliederverzeichnis zum Verbandsunternehmen gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder (§ 2) durchzuführen. Er darf die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Wasser- und Bodenverband zweckentsprechende Maschinen einsetzen. Die Grundstückseigentümer oder –besitzer sind verpflichtet, diese Maschinen auf ihren Grundstücken aufzunehmen und das Befahren ihrer Grundstücke sowie deren Überqueren durch Personal des Verbandes zu dulden.
- (3) Die Anlieger an den Gewässern bei ungenügender Breite der Anliegergrundstücke auch die Hinterlieger haben jederzeit unentgeltlich die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke für die Ausführung der Unterhaltungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen von Hand oder mit Maschinen zu dulden. Anlieger und Hinterlieger haben

das Räumgut auf ihren Grundstücken unentgeltlich aufzunehmen (§ 29). Die Inanspruchnahme der Grundstücke oder die Lagerung des Aushubs haben, wenn die Verhältnisse es ohne wesentlichen Mehraufwand gestatten, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für den Eigentümer wechselnd rechts- und linksseitig des Gewässers zu erfolgen.

§ 6
(zu § 6 WVG, §§ 47, 99 LWG)
Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 38 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mind. 1,0 m Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mind. 4,0 m Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 1,0 m von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Die Böschungen und ein beidseitiger Schutzstreifen von 7 m Breite – ab Böschungsoberkante – entlang der offenen Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen freigehalten werden. Ausnahmen können widerruflich vom Verband zugelassen werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Böschungen und die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Sie können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
- (5) Innerhalb der bebauten Ortslagen dürfen Ufergrundstücke grundsätzlich nicht näher als 7 m bis an die Böschungsoberkante des offenen Gewässers heran bebaut werden. Bei verrohrten Gewässern und Rohrleitungen ist ab einer Sohltiefe von 1,50 m der zu beiden Seiten der Rohrachse 7 m breite Schutzstreifen – je zusätzlichem Tiefenmeter – beidseitig um jeweils 1 m zu erweitern.
- (6) Außerhalb der bebauten Ortslage müssen verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband unterhalten werden, im Abstand von 7 m nach jeder Seite der Rohrleitungssachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Ab einer Sohltiefe von 1,50 m ist der zu beiden Seiten der Rohrleitungssachse 7 m breite Schutzstreifen – je zusätzlichem Tiefenmeter – beidseitig um jeweils 1 m zu erweitern.
- (7) Neben Anpflanzungen dürfen in den obigen Schutzstreifen auch keine Anschüttungen / Abgrabungen vorgenommen werden. Grundstücksbefestigungen innerhalb des Schutzstreifens (z.B. Verbundpflaster, Straßenbau u.a.) müssen bei einer anstehenden Reparatur des verrohrten Gewässers oder der Rohrleitung vom Grundstückseigentümer ggfs. aufgenommen und nach Beendigung der Reparatur wieder neu hergestellt werden. Das Gleiche trifft für Kosten zu, die aus der Nichtbeachtung und Verletzung des Schutzstreifens herrühren.
- (8) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mind. 7,0 m haben, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (9) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellen-zufahrten dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung

dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundstückseigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

- (10) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Verbandsanlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (11) Die Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschl. der Kontrollschächte zu dulden.
- (12) Drainausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Drainausläufen und den Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßer Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.
- (13) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

§ 7 **(zu §§ 44, 45 WVG)** **Verbandsschau**

Es ist jährlich eine Schau der Gewässer und Anlagen des Verbandes durchzuführen. Hierzu wählt der Ausschuss für die Dauer von einem Jahr 2 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder sein Stellvertreter. Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist vom Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

Schauführer und Schaubeauftragte erhalten für ihre Tätigkeit Schaugeld. Die Höhe legt der Ausschuss fest.

2. Abschnitt **Verfassung**

§ 8 **(zu §§ 6, 46 WVG)** **Organe**

Organe des Wasser- und Bodenverbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9 **(zu § 49 WVG)** **Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Eine Stellvertretung findet nicht statt.
- (2) Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie von juristischen Personen, die Mitglieder des Verbandes sind, zur Wahrung von deren Interessen entsandte Vertreter. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.
- (3) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Das Mitglied kann sein Stimmrecht durch einen Vertreter ausüben lassen. Die Übertragung mehrerer Stimmrechte auf denselben Vertreter ist unzulässig. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.

- (4) Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntmachung mit mindestens einwöchiger Frist zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses ein. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (5) Das Verbandsgebiet soll entsprechend der Fläche gleichmäßig vertreten sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Um das Grundeigentum streitende Personen sowie gemeinsame Eigentümer oder Erbbauberechtigte haben gemeinsam eine Stimme. Nehmen an der Wahl nicht alle der um das Grundeigentum streitenden Personen oder nicht alle gemeinsamen Eigentümer oder Erbbauberechtigten teil, so haben die Teilnehmenden gemeinsam eine Stimme, wenn sie einheitlich stimmen; anderenfalls sind ihre Stimmen ungültig.
- (6) Gewählt wird unter der Leitung des Verbandsvorstehers, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl, bei gleicher Stimmenzahl zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Verbandsvorsteher zu ziehende Los.
- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher sowie dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

(zu § 49 WVG)

Amtszeit des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses werden für 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet erstmals am 31. Dezember 2029.
- (2) Für die Dauer der Wahlzeit werden bis zu 2 Ersatzvertreter gewählt, die im Falle des Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes automatisch nachrücken. Mitglieder, die wegen der Wahl in den Vorstand ausscheiden, scheiden mit der Wahlannahme aus.

§ 11

(zu §§ 25, 44, 47 WVG)

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und Nachtragshaushaltssatzungen sowie Nachtragshaushaltspläne
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gem. § 25 Abs. 1 a WVG,
12. Abgabe einer Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft zu § 25 Abs. 1 c WVG,
13. Wahl von 2 Kassenprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung, (freiwillig)
14. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

§ 12
(zu § 50 i.V.m. § 48 WVG)
Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder des Verbandsausschusses schriftlich mit mind. einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er und die übrigen Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 13
(zu § 50 WVG)
Beschlussfassung im Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der satzungsgemäßen anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (3) Die Beschlüsse sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14
(zu §§ 6, 52 WVG)
Zusammensetzung des Vorstandes, Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören ein Vorsteher und 4 weitere Mitglieder als Beisitzer an. Ein Beisitzer ist Stellvertreter des Vorstehers. Der Vorsteher führt die Bezeichnung „Verbandsvorsteher“.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung, deren Höhe vom Verbandsausschuss zu beschließen ist.

§ 15
(zu §§ 52, 53 WVG)
Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder und eines dieser Vorstandsmitglieder zum Stellvertreter des Verbandsvorstehers. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (2) Gewählt werden kann
 - jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - jedes ehemalige Mitglied, das im Verbandsgebiet wohnt und seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht mehr selbst bewirtschaftet,
 - jeder Landwirt eines im Verbandsgebiet gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes, der im Verbandsgebiet wohnt und nicht Eigentümer des Betriebes ist,
 - jede Person, die als Vertreter einer juristischen Person, die Mitglied des Verbandes ist, zur Wahrnehmung derer Interessen entsandt ist.

- (3) Gewählt wird unter der Leitung eines zu bestimmenden Wahlleiters, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzettel. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das vom Wahlleiter zu ziehenden Los.

§ 16
(zu § 53 WVG)
Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 5 Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet am 31. Dezember, erstmals **2025**.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 17
(zu §§ 24, 25, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des Wasserverbandsgesetzes, des Landeswasserverbandsgesetzes und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
3. zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
4. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1 WVG),
5. die bei der Verbandsschau festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG beseitigen zu lassen,
6. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre/seine Nachträge aufzustellen,
7. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
8. Verträge ab einer Höhe von 5.000,00 € - außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband zu beschließen,
9. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 3, 4 und 5, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
10. Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen,
11. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
12. die Jahresrechnung aufzustellen,
13. über Widersprüche zu entscheiden.
14. den Gutachterausschuss gemäß § 24 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

§ 18
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen.
- (2) Es ist mindestens eine Sitzung im Jahr abzuhalten.

§ 19
(zu § 56 WVG)
Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ist eine mündliche Beratung wegen der geringen Bedeutung des Beratungsgegenstandes nicht erforderlich oder wegen der Eilbedürftigkeit nicht möglich, kann die Zustimmung der Mitglieder des Vorstandes auf schriftlichem Wege eingeholt werden (Umlaufverfahren). Beschlüsse im Umlaufverfahren bedürfen der Zustimmung aller.
- (4) Die Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen, die von dem Verbandsvorsteher sowie vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 20

(zu § 55 WVG)

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Verbandes.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher bzw. vom Stellvertreter sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen und, wenn der Verband zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist, mit dem Dienstsiegelabdruck zu versehen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2 Satz 1 und 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 21

(zu §§ 51, 55 WVG)

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und im Ausschuss, in letzterem ohne Stimmrecht, und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses vor und führt die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausschusses aus. Er hat auf die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung hinzuwirken; er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung und ist für die sachdienliche Erledigung der Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen, spätestens alle 5 Jahre über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Diese Unterrichtung der Verbandsmitglieder soll zeitgleich mit der Wahlversammlung nach § 9 erfolgen.
- (3) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, Verträge bis zu einem Wert von 5.000,00 € (§ 17 Satz 2 Nr. 8) zu schließen. In diesem Fall des Vertragsschlusses bis zu 5.000,00 € ist der Verbandsvorsteher alleinvertretungsberechtigt.

3. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 22

(zu § 65 WVG, § 5 LWVG)

Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem Zweiten Abschnitt des LWVG. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Die Haushaltswirtschaft wird nach der kameralen Buchführung geführt.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verbandsausschuss bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß § 9 LWVG und § 33 öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.
- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes von Nichtmitgliedern sind wie Beiträge der Mitglieder zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 23
(zu § 28 WVG)
Beiträge

Die Mitglieder und die Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen.

§ 24
(zu § 30 WVG, § 21 LWVG)
Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümer und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen des Verbandes haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich naturnaher Umgestaltung	alle Grundstücke und alle erschwerenden Anlagen	Beitragssatz je Mitglied (Grundbeitrag) und Beitragseinheit/ha (Flächenbeitrag) oder Anlagen gem. Abs. 4
b) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstücke	gesonderter Vorteilsmaßstab gem. Einschätzung

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke werden nicht ausgewiesen.

- (3) Der Beitragsmaßstab nach Abs. 2 Buchst. a mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 LWVG ermittelt. Der Gutachterausschuss hat auch die Einschätzung der Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft vorzunehmen. Dem Gutachterausschuss gehören 2 vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörige Sachverständige und der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke des Verbandsvorstehers, tritt an seine Stelle der Stellvertreter.

§ 25
(zu §§ 31 und 32 WVG)
Hebung der Beiträge

Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid. Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte

Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig. Der jeweils 01.01. des laufenden Jahres ist Stichtag für die Beitragshebung mit dem an diesem Tage beim Verband vorliegenden Datenbestand des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein.

§ 26

(zu DSGVO und LDSG)

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23-25, erforderlich ist.

Es sind dies:

1. Vor- und Familienname,
2. Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse),
3. Grundstücksbezogene Daten.

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen/-dateien und speichernden Stellen erhoben:

z. B.

1. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (Katasterdaten)
2. Gemeinden/Ämter- Einwohnermeldekartei, Grundsteuerkartei.

- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.

- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3 b) DSGVO). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr.8 DSGVO) ist die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art. 4 Nr. 10 DSGVO anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

§ 27

(zu § 31 Abs. 3 und 4 WVG)

Folgen des Rückstandes, Verjährung

- (1) Wer einen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, kann zu einem Säumniszuschlag herangezogen werden. Dieser wird wie ein Beitrag behandelt und ist mit dem rückständigen Beitrag zu entrichten.
- (2) Für die Verjährung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

§ 28

(zu §§ 262 ff. LVwG)

Zwangsvollstreckung

Für das Beitreiben der öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes (Beiträge) durch Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften der §§ 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes und der hierzu ergangenen Landesverordnung über die zuständigen Vollstreckungsbehörden.

§ 29
(zu § 28 Abs. 2 WVG)
Sachbeiträge

Anlieger und Hinterlieger haben das Räumgut (§ 5 Abs. 3) innerhalb von 6 Monaten einzuebnen oder zu beseitigen. Größere Aushubmengen als im Mittel 0,5 cbm je Meter Uferlänge werden vom Verband eingeebnet.

Der Verband kann die Mitglieder zu Hand- und Spanndiensten und zu Sachleistungen für das Verbandsunternehmen heranziehen. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem Beitragsverhältnis für die Gewässerunterhaltung, für den Schutz von Grundstücken vor Sturmflut und Hochwasser oder für Anlagen zur Be- und Entwässerung in Abhängigkeit davon, welche dieser Verbandsaufgaben die Heranziehung zu Sachbeiträgen erforderlich macht. Bei Gefahr im Verzuge genügt die Anordnung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers. Die Zustimmung des Ausschusses/der Verbandsversammlung ist unverzüglich nachträglich einzuholen.

4. Abschnitt
Anordnungen, Zwangsmittel

§ 30
(zu § 68 WVG)
Anordnungen

Die nach § 68 WVG dem Vorstand des Verbandes zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Verbandsvorsteher oder Vertreter wahrgenommen werden.

§ 31
(zu § 237 LVwG)
Zwangsgeld

Anstelle oder neben der Ersatzvornahme ist auch die Festsetzung eines Zwangsgeldes durch den Vorstand nach § 237 LVwG zulässig.

5. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 32
Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann zur Durchführung des Verbandsunternehmens nach Bedarf Arbeitnehmer einstellen. Das Beschäftigungsverhältnis der Arbeitnehmer richtet sich nach den Bestimmungen der Tarifverträge für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der jeweils gültigen Fassung und die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der für den Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein jeweils gültigen Fassung. Soweit ein Beschäftigungsverhältnis vom Geltungsbereich der Tarifverträge ausgenommen ist, soll es in Anlehnung an den TVöD erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er stellt sie nach Maßgabe des Stellenplanes ein.

§ 33
(zu § 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO)
Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes nach dem Wasserverbandsgesetz sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Für die

Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntgabe des Ortes, an dem diese Urkunde eingesehen werden kann.

- (2) Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Kreises Schleswig-Flensburg (www.schleswig-flensburg.de).
- (3) Die übrigen öffentlichen oder ausschließlich für die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes Füsing-Geel-Brodersby bestimmten Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Wasser- und Bodenverbandes der Angelter Auen (www.wabov-daa.de). Die ausschließlich für die Mitglieder des Wasser- und Bodenverbandes Füsing-Geel-Brodersby bestimmten Bekanntmachungen können auch in Form eines geschlossenen einfachen Briefes versandt werden.
- (4) Jede Person kann sich die Satzungen des Wasser- und Bodenverbandes Füsing-Geel-Brodersby kostenpflichtig zusenden lassen. Zudem liegen Textfassungen der Satzungen im Sinne des Satzes 1 am Sitz des Verbandes zur Einsicht und Mitnahme bereit.

§ 34
(zu § 58 WVG)
Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. Beschlüsse zur Änderung der Aufgabe des Verbandes bedürfen der Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen des Ausschusses. § 59 Abs. 2 WVG wird nicht berührt.
- (2) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde durch Bereitstellung auf der Internetseite des Kreises Schleswig-Flensburg (www.schleswig-flensburg.de) gem. § 33 Abs. 2 bekannt gemacht.

§ 35
(zu § 72 WVG, WVG-ausfVO)
Aufsichtsbehörde

- (1) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (2) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Kassenkrediten über 10.000,00 €,
 3. zur Aufnahme von Darlehen über 5.000,00 €,
 4. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Bestellung von Sicherheiten,
 5. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschl. der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 36
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2018 und die dazu ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Beschlossen durch den
Verbandsausschuss:
Füsing, den 14.11.2025



Hansen-Flüh
Verbandsvorsteher

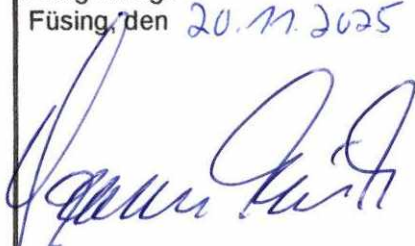
Genehmigt:
Schleswig, den 19.11.2025
Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
Im Auftrag:



Karstens



Ausgefertigt:
Füsing, den 20.11.2025



Hansen-Flüh
Verbandsvorsteher

Bekannt gemacht:
Schleswig, den 28.07.2026
Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
Im Auftrag:



Karstens

